V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8786 — OMERS/DV4/QIA/ABP/Real Estate JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 255/06)

1. Am 11. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen [1].

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Oxford Jersey Holding Company Limited („Oxford", Jersey);

— DV4 Limited („DV4", Britische Jungferninseln);

— Qatari Diar Real Estate Investment Company Q.P.S.C. („QDREIC", Katar);

— Stichting Depositar APG Strategic Real Estate Pool („APG", Niederlande);

— das Gemeinschaftsunternehmen E1EV umfasst die beiden Limited Liability Partnership (LLP) (geschlossene Kommanditgesellschaften): Tribeca Square LLP und East Village London LLP („E1EV LLPs", Vereinigtes Königreich);

— E2LG LLP-Gemeinschaftsunternehmen bestehend aus den drei folgenden geschlossenen Kommanditgesellschaften: Elephant and Castle LLP, Merchant City (Glasgow) LLP und Holbeck Quarter (Leeds) LLP („E2LG LLPs", VK);

Oxford, DV4, QDREIC und APG erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über E1EV LLPs und E2LG LLPs.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Oxford: Teil der größeren OMERS-Administration-Corporation-(„OMERS"-)Gruppe. OMERS verwaltet den Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan und ist auch Treuhänder dieses Pensionsfonds. OMERS verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio, das Aktien und Schuldverschreibungen sowie Immobilien, privates Beteiligungskapital und Infrastrukturinvestitionen umfasst;

— DV4: Immobilienfonds;

— QDREIC: Immobilieninvestitions- und -entwicklungsgesellschaft, die sich zu 100 % im Besitz des staatlichen Investitionsfonds des Staates Katar befindet;

— APG: Verwahrstelle eines Anlagefonds, dessen an letzter Stelle stehender wirtschaftlicher Eigentümer, die Rentenverwaltungsgesellschaft Stichting Pensioenfonds ABP, auf Kollektiv-Renten im öffentlichen Sektor spezialisiert ist;

— E1EV LLPs und E2LG LLPs: Verwaltung und Entwicklung eines Portfolios von Immobilien- und Immobilieneigentum im Vereinigten Königreich.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8786 — OMERS/DV4/QIA/ABP/Real Estate JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E- Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.